

# SATZUNGEN

des

## Musikvereins e.V. Eggenthal

- Abschnitt 1: Der "Musikverein e. V. Eggenthal" setzt sich aus Einzelmitgliedern verschiedenen Alters, jeden Standes, aus aktiven und fördernden Mitgliedern zusammen. Er hat seinen Sitz in Eggenthal. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Musikverein Eggenthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in Abschnitt 2 und 3 bezeichneten Betätigungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Abschnitt 2: Als besonderes Anliegen stellt sich der Musikverein Eggenthal die Aufgabe, Volks- und Chormusik als ein hohes, kostbares deutsches Gut zu erhalten und zu pflegen. In diesem Zusammenhang obliegt ihm auch die Wahrung der kulturellen Belange innerhalb der Gemeinde. Die Pflege gutnachbarlicher Beziehung läßt sich der Musikverein ebenso angelegen sein.
- Abschnitt 3: Dieses Ziel soll durch Abhaltung regelmäßiger Chor- und Instrumentalübungen, volkstümlicher Konzerte, Feierstunden usw. erreicht werden.
- Abschnitt 4: Die Durchführung von Veranstaltungen und Mitwirkungen bei besonderen Anlässen regelt die Vorstandschaft. Gestaltung und Fragen musikalischer Art obliegen dem Arbeitsbereich des Dirigenten.

- Abschnitt 5: Für die aktiven Mitglieder werden nach Möglichkeit wöchentlich Musikproben anberaumt. Diese sind der Idee und Aufgaben willen und im Interesse der Gemeinschaft stets vollzählig und pünktlich zu besuchen. Fernbleiben von Proben hat nur in dringenden berechtigten Fällen und mit vorhergehender Entschuldigung zu geschehen.
- Abschnitt 6: Wer durch unkameradschaftliches Verhalten, sowie wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Proben die Aufbauarbeit erschwert und somit gegen den Geist der Gemeinschaft verstößt, kann aus dem Musikverein ausgeschlossen werden. Ebenso, wer seinen Beitrag nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt bezahlt hat. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft.
- Abschnitt 7: Die Aufnahme in den Musikverein kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung erfolgen. Desgleichen kann zu jeder Zeit der Austritt erklärt werden. Er wird wirksam mit Ablauf von 1 Monat zum dann folgenden Monatsende. Es entspricht im Sinne der Ordnung und Kameradschaft den Austritt vorher dem Vorstand mitzuteilen.
- Abschnitt 8: Die passive Mitgliedschaft bei dem Musikverein ist mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden. Er ist jedes Jahr am 01. April fällig und ist jeweils bis zum 1. Mai laufenden Jahres an den Kassier zu zahlen.  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Antrag von der Generalversammlung neu festgelegt; dies geschieht durch Abstimmung. Es ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- Abschnitt 9: Im ersten Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Die Wahl ist geheim. Die Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und des Dirigenten hat auf drei Jahre zu erfolgen. Vorstand und Kassier sind bei der Jahresversammlung zu entlasten. Eine außerordentliche Generalversammlung muß auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden. Sie erfolgt durch Zirkular. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu Protokoll zu nehmen.
- Abschnitt 10: Wünsche und Anträge von Einzelmitgliedern, sowie Vorschläge, die zur Hebung und zum Ansehen des Musikvereins beitragen, wollen dem Vorstand unterbreitet werden.

Abschnitt 11: Für die Tätigkeit des Musikvereins Eggenenthal ist eine Vorstandschaft, zusammengesetzt aus dem 1. und 2. Vorstand, sowie 7 *Beisitzer* nötig.

Der 1. Vorstand wird von und aus allen Mitgliedern gewählt, der 2. Vorstand und 5 *Beisitzer* werden von und aus den aktiven Mitgliedern gewählt, die restlichen 2 *Beisitzer* stellen die passiven Mitglieder sie werden von allen gewählt. Schriftführer und Kassier wird aus den Reihen der aktiven *Beisitzer* gewählt. Der jeweilige Kulturreferent des Gemeinderates ist mit Stimmrecht dieser Vorstandschaft zugeteilt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand, jeder für sich alleine handlungs- und vertretungsbefugt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes tätig werden soll.

Abschnitt 12: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eggenenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt 13: Alle hier nicht aufgeführten Fälle unterstehen der Prüfung und Regelung durch die Vorstandschaft des Musikvereins Eggenenthal.

Vorstehende Satzungen des Musikvereins Eggenenthal wurden bei der Gründungsversammlung am 09. März 1957 beschlossen Die darin enthaltenen Abschnitte von 1 bis 13 treten mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Satzung in den Abschnitten 8 und 12 durch Beschluss der Generalversammlung vom 12.03.2011 geändert.

Eggenenthal, den 29.03.2011

Die Vorstandschaft